

die Erziehungsmethoden im Elternhaus zu erforschen und den Eltern dann konkrete Hinweise zu geben, wie sie den Jugendlichen künftig behandeln sollen, erhalten sie in moralisierender Form allgemeine Ratschläge, die nicht geeignet sind, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer komplizierten Erziehungsaufgabe zu unterstützen. Gegenwärtig sind auch die Protokolle der Hauptverhandlungen über die Vernehmung der Eltern meist nichtssagend. Das zeigt, daß der Zweck der Einbeziehung der Eltern in das Jugendstrafverfahren oft noch nicht erkannt worden ist.

In Fällen, in denen die Straftat des Jugendlichen in direktem Zusammenhang mit Erziehungspflichtverletzungen der Eltern steht, sind gleichzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um diese Pflichtverletzungen zu beseitigen. Haben die Eltern zwar den guten Willen, Werden sie aber mit den Erziehungsproblemen nicht fertig, dann müssen die Organe der Jugendhilfe sie dabei unterstützen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben befähigen.

Mitwirkung des Referats Jugendhilfe

Die Mitwirkung des Referats Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren beschränkt sich gegenwärtig noch vorwiegend auf die Abfassung und den Vortrag des Jugendhilfeberichts in der Hauptverhandlung. Die Gerichte nehmen — von Einzelfällen abgesehen — noch zu wenig Einfluß darauf, daß die Vertreter des Referats Jugendhilfe aktiv an den Auseinandersetzungen während der Hauptverhandlung teilnehmen.

Unter Berücksichtigung der dem Referat Jugendhilfe obliegenden sonstigen Aufgaben sowie der im Einzelfall unterschiedlichen Bedeutung der Rechtsverletzungen Jugendlicher müssen die Gerichte davon ausgehen, daß nicht in jedem Verfahren ein pädagogisches Gutachten erforderlich ist. Solche Gutachten sollten nur dann eingeholt werden, wenn beim Jugendlichen pädagogische oder psychologische Probleme aufgetreten sind, die sachkundige Vorschläge für künftige Erziehungsmaßnahmen erfordern. Andernfalls genügt ein schriftlicher Bericht des Referats Jugendhilfe, der zur Entwicklung des Jugendlichen, zur Situation im Elternhaus und zu den notwendigen Maßnahmen der weiteren Erziehung (die auch Strafmaßnahmen sein können) Stellung nimmt.

Diese Praxis wird dazu beitragen, die Qualität der Jugendhilfeberichte, die gegenwärtig oft noch gering ist, zu verbessern. Die Gerichte müssen in Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe sichern, daß keine Berichte mehr erstattet werden, die lediglich eine Zusammenfassung bisheriger Aktenvermerke darstellen, jedoch keine exakte Beurteilung des Entwicklungsstandes des Jugendlichen zum Zeitpunkt der Tat enthalten.

Unsere Untersuchungen haben aber auch ergeben, daß einige Gerichte, z. B. im Bezirk Halle, die teilweise sehr qualifizierte Unterstützung durch die Referate Jugendhilfe nur ungenügend nutzen, um aus den übermittelten Fakten und den pädagogischen Erfahrungen Schlußfolgerungen für die Festlegung von Erziehungs- bzw. Strafmaßnahmen zu ziehen und dadurch die Wirksamkeit der gerichtlichen Verhandlung zu erhöhen.

Zur Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Praxis zeigt, daß in zunehmendem Maße Verhandlungen in Jugendsachen öffentlich durchgeführt werden und daß dies eine größere Wirkung sowohl auf den Angeklagten als auch auf das ihn umgebende Kollektiv ausübt. Die stärkere Hinwendung zur öffentlichen Verhandlung ist richtig, wenn dies den Bedingungen des jeweiligen Verfahrens und der erzieherischen Einwirkung auf die Persönlichkeit des Täters entspricht. Die Entscheidung über die Öffentlichkeit der Hauptver-

handlung muß also differenziert erfolgen und gem. § 41 Abs. 1 JGG durch Beschluß des Gerichts angeordnet werden. Diejenigen Fälle, die im Erwachsenenstrafverfahren zum Ausschluß der Öffentlichkeit führen (§ 83 Abs. 2 StPO), haben selbstverständlich in jedem Fall auch in Jugendsachen die nichtöffentliche Verhandlung zur Folge.

Das Oberste Gericht hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sich für Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit oder auch für die publizistische Auswertung nur solche Verfahren eignen, die in anschaulicher und überzeugender Weise dokumentieren, welche Anforderungen an das Verhalten der Bürger gestellt werden und wie die Werkstätten zur Erziehung der Rechtsverletzer selbst aktiv beitragen können. Dieser Hinweis gilt in besonderem Maße für das Jugendstrafverfahren. Das Gericht muß verhindern, daß der Jugendliche durch eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit oder durch eine unangebrachte Berichterstattung in der Presse in seinem weiteren Erziehungsprozeß negativ beeinflusst wird. Die Behandlung seiner Probleme und seines Verhaltens in der breiten Öffentlichkeit kann bei ihm eine ablehnende Haltung hervorrufen; er fühlt sich isoliert und ist einer sinnvollen erzieherischen Einflußnahme nicht zugänglich.

Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit sollten deshalb in Jugendstrafsachen als Ausnahmefall nur dann stattfinden, wenn nach vorheriger Beratung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft, Referat Jugendhilfe und Schule bzw. Betrieb nicht zu befürchten ist, daß diese Verhandlung negative Folgen für die weitere Entwicklung des Jugendlichen haben wird.

Die Auswertung von Jugendstrafverfahren in der Presse muß der Öffentlichkeit bewußt machen, daß die Zurückdrängung und Verhütung der Jugendkriminalität nicht nur eine Aufgabe der Rechtspflegeorgane, sondern der gesamten Gesellschaft ist. Zugleich muß dadurch erreicht werden, daß die staatliche Jugendpolitik konsequent verwirklicht wird und sich das Verantwortungsbewußtsein der Jugend für die Erziehung von Rechtsverletzern aus ihren Reihen entwickelt bzw. festigt.

Zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung

§ 42 JGG verlangt, daß in jedem Jugendstrafverfahren dem Angeklagten entweder ein Rechtsanwalt als Verteidiger oder ein Beistand mit den Rechten eines Verteidigers zu bestellen ist. In der Praxis der Gerichte überwiegt ganz allgemein die Beordnung von Beiständen; diese nehmen auch überwiegend gut vorbereitet an den Hauptverhandlungen teil. Nur in äußerst seltenen Fällen entschließen sich die Gerichte jedoch, einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen. Diese Zurückhaltung der Gerichte ist nicht gerechtfertigt.

Die Rechtsanwälte können auf Grund ihrer meist sehr umfangreichen Erfahrungen und fundierten Kenntnisse wesentlich zur Aufklärung der Tatumstände, der Motive und der Persönlichkeit des jugendlichen Täters beitragen. Finanzielle Erwägungen (Kosten aus dem Staatshaushalt) oder gar sektiererische Vorbehalte gegen die Mitwirkung des Rechtsanwalts in Jugendstrafverfahren sind völlig fehl am Platz, weil es darum geht, dem Jugendlichen das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Bereitet sich ein Verteidiger im Einzelfall nicht genügend auf die Hauptverhandlung vor, dann muß das Gericht dies kritisieren. Das sind aber Ausnahmeseite, die nicht die Entscheidung des Gerichts über die Beordnung eines Rechtsanwalts bestimmen können. Erfahrungen aus anderen sozialistischen Ländern, in denen die Beordnung eines Rechtsanwalts in Jugendstrafverfahren obligatorisch ist, be-